

Statuten des Vereins „Bioflix“ in Basel-Stadt

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Bioflix**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel-Stadt.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein „Bioflix“ hat das Ziel eine gesunde, nachhaltige und regionale Ernährung zu ermöglichen. Es sollen Produzenten aus der Region gestärkt werden, welche sich für eine ökologische Landwirtschaft einsetzen und Konsumenten für eine gute Ernährung sensibilisiert werden.

Der Verein verfolgt diese Ziele indem er

- Vernetzungsmöglichkeiten schafft zwischen Produzenten aus Stadt und Land und Konsumenten. Dies können Workshops, Infoveranstaltungen oder ähnliche Formate sein.
- für einen möglichst einfachen Zugang zu gesunden und regionalen Lebensmitteln in städtischen Gebieten sorgt.
- neue Formen des Einkaufens bei regionalen Produzenten ermöglicht. Kurze Transportwege der Lieferanten, unverpackte Produkte und kein Foodwaste sollen zu einer nachhaltigeren Versorgung beitragen.
- einen Absatzmarkt schafft für innovative regionale Produkte von kleinen Produzenten.

Der Verein Bioflix ist eine Plattform zwischen Stadt und Land und leistet damit einen Beitrag zu einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Ernährung. Der Verein unterstützt das Klimaziel des Kanton Basel-Stadt bis 2040 «Netto-Null» zu erreichen.

Der Verein ist vor allem den Bereichen Bildung, Nachhaltigkeit und Gesundheit zuzuordnen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zielsetzungen anerkennen und gewillt sind, diese gemäss dem Zweck des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

Der Vorstand kann durch Reglement besondere Formen der Mitgliedschaft (zum Beispiel Gönnermitglieder) schaffen.

Art. 4 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.

Art. 5 Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, bei Verlust der Handlungsfähigkeit und mit der Ausschliessung. Der Austritt ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Der Vorstand ist ohne die Angabe von Gründen jederzeit berechtigt, Mitglieder auszuschliessen.

III. Organisation

Art. 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird ordentlicherweise einmal pro Jahr einberufen, ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich deren Einberufung verlangt.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Mitteilung an die Mitglieder.

Anträge von Aktivmitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor deren Termin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht die Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorsehen.

Art. 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Beschlüsse allein zuständig:

- a. Abnahme des Jahresberichts
- b. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des allfälligen Kontrollberichts sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
- c. Abberufung der Organe aus wichtigem Grund
- d. Statutenänderungen
- e. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird vom bisherigen Vorstand auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 10 Befugnisse des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, sowie die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen ist.

Art. 11 Beschlussfassung des Vorstands

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr aller Vorstandsmitglieder, wobei schriftliche- oder elektronische (Mail-) Beschlussfassung zulässig ist. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Art. 12 Präsidium/Geschäftsleitung/Arbeitsgruppen

Der Vorstand organisiert sich selbst. Er kann bei Bedarf ein Präsidium, eine Geschäftsleitung und/oder Arbeitsgruppen einsetzen.

Die entsprechende Organisation wird in einem separaten Reglement festgehalten.

Art. 13 Ehrenamtlichkeit

Die Mitwirkung im Vorstand erfolgt ehrenamtlich, wobei die Spesen vergütet werden. Vorbehalten bleiben spezifische Arbeits- und Auftragsverhältnisse.

IV. Finanzielles

Art. 14 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Einnahmen aus der Vereinstätigkeit
- c. Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
- d. Zuwendungen von Privaten

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Es können Mitgliederbeiträge erhoben werden. Der Vorstand bestimmt die Höhe allfälliger Mitgliederbeiträge (Jahresbeitrag). Die Mitgliederbeiträge sind den Mitgliedern in schriftlicher Form bekanntzugeben.

Wird der Mitgliederbeitrag eingeführt oder erhöht, hat jedes Mitglied das Recht, innerhalb von vier Wochen seit Empfang der Mitteilung rückwirkend per Ende des vorangehenden Geschäftsjahrs durch schriftliche Mitteilung an den Verein den Austritt zu erklären

Art. 16 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Weder die Mitglieder noch die Organe haben irgendwelche persönliche Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 17 Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember – erstmals am 31. Dezember 2022 – mit dem Vermögensstatus auszustellen und der Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung kann durch eine zu diesem Zweck einberufenen ausserordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Erreicht die Anzahl der anwesenden Mitglieder dieses Quorum nicht, ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen kann.

Die Auflösung kann insbesondere erfolgen, wenn die Aktivitäten des Vereins in eine anderweitige Institution integriert werden konnten.

Im Falle einer Liquidation fliessen die übriggebliebenen Mittel einer gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu.

Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10.01.2022 angenommen und in Kraft gesetzt worden.